

1.0 Anwendungsbereich, Einbeziehung der Allgemeinen Lieferbedingungen 01/2006

1.1 Diese Montagebedingungen gelten für Montageleistungen, die STAHL CraneSystems als Einzelauftrag oder im Zusammenhang mit einem Lieferauftrag übernimmt, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Soweit auf die beigegefügte Allgemeinen Lieferbedingungen 01/2006 Bezug genommen wird, gilt STAHL CraneSystems als Lieferer, Montage als Leistung bzw. Lieferung, Montagefrist als Lieferfrist etc.

1.2 Ziff. 1.1 bis 1.4 der Allgemeinen Lieferbedingungen 01/2006 gelten entsprechend.

2.0 Montagepreis, Zahlung, Aussetzungsrechte

2.1 Die Montage wird nach Einzelnachweis, insbesondere der Zeitaufwand gemäß den bei Vertragsabschluss gültigen Verrechnungssätzen, abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

2.2 STAHL CraneSystems kann nach freier Wahl wöchentlich, monatlich oder nach Fertigstellung abrechnen. Für Zahlungen gelten Ziff. 6.2 bis 6.4 der Allgemeinen Lieferbedingungen 01/2006 entsprechend.

2.3 Bei erheblichem Mangel der Kreditwürdigkeit des Bestellers oder Währungsturbulenzen hat STAHL CraneSystems das Recht zur Aussetzung der Montage entsprechend den Ziff. 6.5, 6.6 der Allgemeinen Lieferbedingungen 01/2006.

3.0 Mitwirkung des Bestellers

3.1 Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.

3.2 Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt STAHL CraneSystems über Verstöße des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

4.0 Technische Hilfestellung des Bestellers

4.1 Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfestellung verpflichtet, insbesondere zu:

a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben den Weisungen des Montageleiters zu folgen. STAHL CraneSystems übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gilt Ziffer 8. oder Ziffer 9.

- b) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
- c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren, Feldschmieden) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen).
- d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.
- f) Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
- g) Bereitstellung geeigneter, diebssicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.
- h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

4.2 Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerungen bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von STAHL CraneSystems erforderlich sind, stellt STAHL CraneSystems sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.

4.3 Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist STAHL CraneSystems nach Ankündigung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche STAHL CraneSystems unberührt.

5.0 Montagefrist, Gefahrtragung

5.1 Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.

5.2 Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von STAHL CraneSystems nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem STAHL CraneSystems in Verzug geraten ist.

5.3 Ziff. 2.4, 2.5 der Allgemeinen Lieferbedingungen 01/2006 gelten entsprechend.

6.0 Arbeitszeit, Zuschläge, Reise- und Werkzeugkosten

6.1 Das Montagepersonal passt sich soweit als möglich der beim Besteller eingeführten Arbeitszeit an.

6.2 Der Besteller hat die Reise- und Arbeitszeit sowie die Arbeitsleistung des Montagepersonals auf der ihm vorgelegten Zeiterfassung zu bescheinigen.

6.3 Die Reisekosten des Montagepersonals – einschließlich der Kosten des Transports und der Transportversicherung des persönlichen Gepäcks sowie des mitgeführten und versandten Werkzeugs und der Gerüste – werden auf der Basis nachgewiesener Auslagen in Rechnung gestellt. Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten für die in die Montagezeit fallenden tariflich vorgesehenen Familienheimfahrten.

6.4 Bei Fernmontagen wird die notwendige Reisezeit – einschließlich der An- und Abmarschzeiten – bis zu 12 Stunden je Kalendertag als Arbeitszeit berechnet, jedoch ohne Zuschläge. Als Arbeitszeit wird auch die Wartezeit sowie bei Fernmontagen die für die Zimmersuche und etwaige behördliche Meldungen notwendige Zeit, soweit dadurch Arbeitszeit entfällt, berechnet.

6.5 Für Überstunden sowie Reise- und Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen werden die im Tarifvertrag vorgesehenen Prozentsätze, aufgrund deren der tarifliche Zuschlag errechnet wird, auf die vereinbarten Stundensätze in Ansatz gebracht. Der sich ergebende Betrag wird dem Besteller als Zuschlag in Rechnung gestellt. Überstunden werden geleistet, sofern dies erforderlich und vereinbart ist.

6.6 Von STAHL CraneSystems beigestellte Hebezeuge, Gerüste, Schweißgeräte und sonstige schwere Werkzeuge werden mit 0,5 % ihres Neuwertes für jeden Tag der Abwesenheit vom Werk berechnet. Die Kosten für eine anfallende Hin- und Rückfracht bzw. Fahrten mit dem LKW werden gleichfalls in Rechnung gestellt.

7.0 Abnahme (Übergabe), Abnahme vor Inbetriebnahme

7.1 Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist STAHL CraneSystems zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.

7.2 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden STAHL CraneSystems, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.

7.3 Mit der vorbehaltlosen Abnahme entfällt die Haftung STAHL CraneSystems für erkennbare Mängel.

7.4 Gemäß den Unfallverhütungsvorschriften (BGV D6, D8) muss ein Kran vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Umbauten vor der Wiederinbetriebnahme durch einen Kransachverständigen abgenommen werden. Der Betreiber beauftragt den Sachverständigen unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.

8.0 Gewährleistung

Nach Abnahme der Montage haftet STAHL CraneSystems für Mängel der Montage, die innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme auftreten, in der Weise, dass STAHL CraneSystems die Mängel zu beseitigen hat. Alle anderen Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit sich nicht ein anderes aus den Regelungen in Ziff. 9.0 dieser Bedingungen und Ziff. 4.0 der entsprechend anwendbaren Allgemeinen Lieferbedingungen 01/2006 ergibt.

9.0 Haftung STAHL CraneSystems, Haftungsausschluss

9.1 Wird bei der Montage ein von STAHL CraneSystems geliefertes Montageteil durch Verschulden STAHL CraneSystems beschädigt, so hat STAHL CraneSystems es nach seiner Wahl auf seine Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.

9.2 Wenn durch Verschulden STAHL CraneSystems der montierte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des montierten Gegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Ziff. 8.0 und 9.1, 9.3 entsprechend.

9.3 Ergänzend gilt Ziff. 5.0 der Allgemeinen Lieferbedingungen 01/2006 entsprechend.

10.0 Ersatzleistung des Bestellers

Werden ohne Verschulden STAHL CraneSystems die von STAHL CraneSystems gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne STAHL CraneSystems Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet.

11.0 Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Datenschutz, Schriftform und Teilnichtigkeit

Ziff. 8.0 der Allgemeinen Lieferbedingungen 01/2006, insbesondere der Gerichtsstand Stuttgart, gilt entsprechend.